

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Widerruf der Betrauung eines TÜV-Prüfers Einordnung: Beleihung

BVerwG, Entscheidung vom 16.05.2019, 3 C 19.17

Die Betrauung eines Prüfsingenieurs mit hoheitlichen Aufgaben, wie der Durchführung von Fahrzeughauptuntersuchungen, kann von der Überwachungsorganisation widerrufen werden, wenn der Prüfsingenieur wegen schwerer Pflichtverletzungen nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen wird. Dass die Überwachungsorganisation ihn wegen der begangenen Pflichtverstöße zunächst nur abgemahnt hat, steht dem Widerruf nicht entgegen.

SACHVERHALT

Der Kläger des Ausgangsverfahrens war von der Beklagten, einer anerkannten Überwachungsorganisation, nach Zustimmung des Landesverkehrsministeriums mit der Durchführung von hoheitlichen Untersuchungsaufgaben betraut worden. Nachdem es wegen mangelhafter Prüftätigkeit wiederholt zu Beanstandungen und erfolglosen Nachschulungsmaßnahmen gekommen war, mahnte die Beklagte den Kläger ab. Kurze Zeit später widerrief das Landesverkehrsministerium seine Zustimmung zur Betrauung des Klägers mit Prüfaufgaben durch die Beklagte. Daraufhin widerrief die Beklagte die Betrauung des Klägers. Zur Begründung verwies sie auf die Entscheidung des Landesverkehrsministeriums und ihre eigene Einschätzung der Zuverlässigkeit.

Die hiergegen gerichtete Klage des Prüfsingenieurs hat im Berufungsverfahren Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat zwar die Einschätzung gebilligt, dass er sich als unzuverlässig erwiesen habe. Es hat jedoch die Ermessensausübung der Beklagten beanstandet. Mit der vorangegangenen Abmahnung habe sie ihr Ermessen auf eine befristete Aussetzung der Betrauung verengt.

LÖSUNG

Die Revision der Beklagten gegen dieses Urteil hatte Erfolg. Eine Abmahnung hindert eine Überwachungsorganisation im öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehrrecht nicht, weitergehende Maßnahmen gegen den Betroffenen zu ergreifen, wenn die mangelnde Zuverlässigkeit feststeht. Ob ein solcher Widerruf erfolgen kann oder muss, unterliegt nicht der Privatautonomie, sondern ist von der Erfüllung der hierfür geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen abhängig. Die Annahme, dass sich der Betroffene als unzuverlässig erwiesen hat, ist in dem gegen die Entscheidung der Überwachungsorganisation gerichteten Klageverfahren unabhängig von einem Widerruf der Zustimmung zur Betrauung durch die Anerkennungsbehörde gerichtlich zu überprüfen. Fehlende Zuverlässigkeit des Prüfsingenieurs hatte die Beklagte hier ohne Rechtsfehler angenommen.

Problem: NPD-Wahlplakate

Einordnung: Staatshaftungsrecht

VG Dresden, Beschluss vom 20.05.2019, 6 K 385/19

Die Stadt Zittau hat zu Recht die aufgehängten Wahlplakate der NPD mit der Aufschrift „Stoppt die Invasion: Migration tötet!“ abgehängt, da sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen und durch sie der Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllt wird.

SACHVERHALT

Die in Zittau (Landkreis Görlitz) aufgehängten Wahlplakate zeigen im Zentrum unter der in roter Farbe dargestellten Überschrift „Stoppt die Invasion:“ die Parole „Migration tötet!“. Graphisch unterlegt ist dieser Schriftzug mit Ortsnamen, zwischen denen sich Totenkreuze befinden. Dabei handelt es sich um Orte im Bundesgebiet, in denen es in der jüngeren Vergangenheit zu Gewalt- und Tötungsdelikten gekommen ist, die Tätern mit Migrationshintergrund zugeschrieben wurden. Neben dem Wahlkampflogo befindet sich auf rotem Grund das Parteilogo und darunter die Aufforderung „Widerstand – jetzt“. Die Stadt Zittau als Ortschaftsbehörde hat die Entfernung der Wahlplakate aus dem öffentlichen Verkehrsraum angeordnet. Gegen diese Maßnahme richtete sich der Eilantrag des Landesverbandes der Partei mit dem die Stadt verpflichtet werden soll, die von ihr abgehängten Plakate erneut aufzuhängen.

LÖSUNG

Der Antrag ist erfolglos.

Die Wahlplakate stellen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, weil sie offensichtlich den Straftatbestand der Volksverhetzung i.S.v. § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllen. Mit dem Wahlplakat greift die Antragstellerin die Menschenwürde sämtlicher in Deutschland lebender Migranten an. Dieser Teil der Bevölkerung wird von ihr böswillig in einer Weise verächtlich gemacht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Das Plakat vermittelt dem unbefangenen Betrachter bereits allein durch seinen Wortlaut „Migration tötet!“ den Eindruck, dass sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer potentielle Straftäter von Tötungsdelikten sind. Dieser Eindruck wird durch die Ortsnamen im Hintergrund noch verstärkt.

Das Plakat ist auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Der Slogan „Migration tötet!“ schürt Ängste vor Migranten und impliziert, dass der deutsche Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger vor ausländischen Straftätern zu schützen. Durch die im „kriegerischen Jargon“ formulierte Aufforderung „Stoppt die Invasion“ und „Widerstand – jetzt“ werden die Bürger unverhohlen dazu aufgefordert, sich nun selbst gegen die Migration und einreisende Ausländer zu wehren. Dadurch wird nicht nur das Gewaltmonopol des Staates in Frage gestellt. Vielmehr sind solche Äußerungen auch geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern, eine latent vorhandene Gewaltbereitschaft insbesondere rechtsradikal gesinnter Personen gegenüber Migranten zu stärken, Abneigungen hervorzurufen und die Gewaltschwelle herabzusetzen und damit den öffentlichen Frieden zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund kann die Stadt nicht – wie von der Antragsgegnerin beantragt – verpflichtet werden, die von ihr abgehängten Plakate erneut aufzuhängen. Durch deren Verwendung im öffentlichen Straßenraum hat die Partei eine Dauerstraftat verwirklicht, die von der Behörde in der von ihr gewählten Form habe beendet werden kann.

STRAFRECHT

Problem: Verwerfung eines Befangenheitsgesuchs unter Mitwirkung des abgelehnten Richters

Einordnung: Wann ist ein Befangenheitsgesuch unzulässig?

BGH, Urteil vom 23.01.2019, 5 StR 143/18

Ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsregelungen der §§ 26a, 27 StPO führt nur dann zu einer Verletzung von Art. 101 I 2 GG, wenn die Vorschriften willkürlich angewendet werden, weil der abgelehnte Richter sein eigenes Verhalten wertend beurteilt, sich also gleichsam zum „Richter in eigener Sache“ macht, oder die richterliche Entscheidung die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie verkennt. Dagegen liegt bei einer „nur“ schlicht fehlerhaften Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften ein Verfassungsverstoß nicht vor.

SACHVERHALT

Der Angeklagte hat seinen gegen alle erkennenden Richter gerichteten Befangenheitsantrag darauf gestützt, dass die Begründung der Strafkammer für die Ablehnung seines Antrags auf Vernehmung eines Auslandszeugen nicht nur eine vorweggenommene Beweiswürdigung enthalte, sondern unzutreffend sei. Er hat sich dabei auf die Erwägung der Strafkammer bezogen: „In keiner früheren Einlassung ... deutete der Angeklagte ... eine ihm bekannte Tätigkeit des S. im schweizerischen Rotlichtmilieu auch nur an, obwohl ihn dies entlastet hätte.“

LÖSUNG (IN LEITSÄTZEN)

1. Ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsregelungen der §§ 26a, 27 StPO führt nur dann zu einer Verletzung von Art. 101 I 2 GG, wenn die Vorschriften willkürlich angewendet werden, weil der abgelehnte Richter sein eigenes Verhalten wertend beurteilt, sich also gleichsam zum „Richter in eigener Sache“ macht, oder die richterliche Entscheidung die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie verkennt. Dagegen liegt bei einer „nur“ schlicht fehlerhaften Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften ein Verfassungsverstoß nicht vor.
2. Erfolgt die Verwerfung des Befangenheitsantrags als unzulässig allein aus formalen Erwägungen, wurden die Ablehnungsgründe aber nicht inhaltlich geprüft, ist danach zu differenzieren, ob die Entscheidung des Gerichts auf einer groben Missachtung oder Fehlanwendung des Rechts beruht, ob also Auslegung und Handhabung der Verwerfungsgründe offensichtlich unhaltbar oder aber lediglich schlicht fehlerhaft sind. In letzterem Fall entscheidet das Revisionsgericht nach Beschwerdegrundsätzen sachlich über die Besorgnis der Befangenheit.
3. Jedenfalls die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs nach § 26a I Nr. 2 StPO ist unbedenklich, wenn dieses lediglich damit begründet worden ist, der Richter sei an einer Vorentscheidung zu Lasten des Angeklagten beteiligt gewesen. Dies gilt namentlich auch für die Ablehnung von Beweisanträgen. Soweit damit prozessimmanent die Mitteilung einer für den Angeklagten nachteiligen Beweiswürdigung des Gerichts vor Urteilsverkündung einhergeht, ist dies vom Angeklagten hinzunehmen. Anders verhält es sich beim Hinzutreten besonderer Umstände, die über die Tatsache einer negativen Vorentscheidung als solcher sowie die damit notwendig verbundenen inhaltlichen Äußerungen hinausgehen.

Problem: Zum einvernehmlichen Handeln zwischen Vortäter und Hehler bei Täuschung

Einordnung: Entfällt die Anreizwirkung der Hehlerei bei einer Täuschung?

BGH, Urteil vom 10.10.2018, 2 StR 564/17

Das zur Erfüllung des Tatbestands der Hehlerei erforderliche einvernehmliche Handeln zwischen Vortäter und Hehler liegt auch in Fällen vor, in denen das Einverständnis des Vortäters auf einer Täuschung beruht.

SACHVERHALT

I beabsichtigte ein von unbekanntem Tätern entwendetes Fahrzeug in Deutschland an einen gutgläubigen Interessenten zu veräußern, ohne dabei jedoch selbst als Verkäufer aufzutreten. In dem Wissen, dass es sich um ein entwendetes Fahrzeug handelt, wandte sich I an K mit der Bitte, ihm eine Person zu vermitteln, die das Fahrzeug gegen Provision an einen gutgläubigen Interessenten veräußern würde. K kam daraufhin mit Z sowie mit dem Angekl. S überein, I um den zu erwartenden Kaufpreis für das Fahrzeug zu betrügen. Ihm sollte eine Person präsentiert werden, die sich zur Abwicklung des Verkaufs des gestohlenen Fahrzeugs bereit erklären, den Verkauf abwickeln, den betrügerisch erlangten Kaufpreis jedoch nicht an I, sondern an sie (K, Z und den Angekl. S) aushändigen sollte. Der Angekl. S warb daraufhin L an, der sich zur Mitwirkung bereit erklärte. Tatplangemäß erhielt L von I das mit gefälschten Kraftfahrzeugkennzeichen versehene Fahrzeug sowie dazu passende gefälschte Fahrzeugpapiere nebst Fahrzeugschlüssel sowie einen gefälschten Personalausweis. Bei der Übergabe des Fahrzeugs an L nahm I irrig an, dieser werde ihm nach Abwicklung des Geschäfts den Kaufpreis aushändigen. Unter Vorlage des gefälschten Personalausweises veräußerte L das Kraftfahrzeug an den gutgläubigen C. Der Angekl. S ließ sich anschließend das vereinnahmte Bargeld in Höhe von 54.000 € durch L aushändigen und teilte es in seiner Wohnung gemäß der getroffenen Vereinbarung zu gleichen Teilen auf, so dass jeder der Beteiligten einen Teilbetrag in Höhe von 13.500 € erhielt.

Das Landgericht hatte den Angekl. S u.a. wegen Hehlerei gem. § 259 I StGB verurteilt. Der BGH hält die Annahme des LG, der Angekl. S habe sich durch die mittäterschaftlich erfolgte Übernahme des Fahrzeugs zum Zwecke der betrügerischen Veräußerung an einen gutgläubigen Dritten der Hehlerei schuldig gemacht, für rechtsfehlerfrei.

LÖSUNG

§ 259 I StGB setzt in allen Tatvarianten als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einvernehmliches Handeln zwischen Hehler und Vortäter voraus. An dem zur Tatbestandserfüllung erforderlichen Einverständnis fehlt es, wenn der Hehler die eigene Verfügungsgewalt über die Sache durch Wegnahme begründet oder dem Vortäter die Verfügungsgewalt über die Sache abnötigt; deshalb ist nicht wegen Hehlerei strafbar, wer die Verfügungsgewalt über die gestohlene Sache durch Nötigung des Vortäters herstellt. Das zur Erfüllung des Tatbestands der Hehlerei erforderliche einvernehmliche Handeln zwischen Vortäter und Hehler liegt jedoch auch in Fällen vor, in denen das Einverständnis des Vortäters auf einer Täuschung beruht. Hehlerei in der Variante des Sich-Verschaffens begeht daher auch derjenige, der die Verfügungsgewalt über die gestohlene Sache durch einen Betrug am Vortäter erlangt.

Hierzu gilt:

Ist das Einverständnis des Vortäters mit der Aufgabe der Verfügungsgewalt oder der Einräumung von Mitverfügungsgewalt über die deliktisch erlangte Sache an die durch Täuschung hervorgerufene irrtümliche Erwartung geknüpft, hierfür eine „Gegenleistung“ zu erhalten, stellt dies die Annahme einverständlicher Übertragung der Verfügungsgewalt über die Sache nicht in Frage.

Ungeachtet der durch Täuschung bewirkten und die Motivebene des Vortäters betreffenden Fehlvorstellung, eine Gegenleistung für die Hingabe der Sache zu erhalten, beruht die Übergabe der Sache auf einem eigenverantwortlichen Willensentschluss des Vortäters. Mag das hierin liegende Einverständnis infolge der Täuschung auch als nicht „frei im Rechtssinne“ anzusehen sein, erfolgt die Weitergabe der Sache an den Hehler anders als in Fällen des Diebstahls oder der Nötigung des Vortäters gleichwohl mit dem Willen des Vortäters. Auch sein Einverständnis mit einer (Weiter-)Verwertung der deliktisch erlangten Sache wird durch diese täuschungsbedingte Fehlvorstellung nicht in Frage gestellt. Der täuschungsbedingte Irrtum und die hieran anknüpfende Fehlvorstellung des Vortäters, seinerseits eine Gegenleistung für die Hingabe der Sache zu erhalten, stellt als bloßer Motivirrtum die Annahme des für den Straftatbestand der Hehlerei erforderlichen Einverständnisses zwischen Vortäter und Hehler daher nicht in Frage.

Diese Auslegung steht auch im Einklang mit dem Schutzzweck der Norm.

Strafgrund der Hehlerei ist in erster Linie die Aufrechterhaltung und Vertiefung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage. Durch die Hehlerei wird die vom Vortäter rechtswidrig begründete Besitzposition gefestigt und zugleich die Chancen des Berechtigten, den früheren rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, vereitelt oder jedenfalls erheblich gefährdet. Das Erfordernis einverständlichen Zusammenwirkens stellt dabei den inneren Zusammenhang zur Vortat her, der für die Hehlerei charakteristisch ist. Der Tatbestand der Hehlerei wird deshalb den Vermögensdelikten zugerechnet und bezweckt sonach in erster Linie den Schutz der Vermögensinteressen des ursprünglich Berechtigten. Dieser Schutzzweck erfasst jedoch auch Fallkonstellationen, in denen die Verfügungsgewalt über die gestohlene Sache durch Täuschung vom Vortäter auf den Hehler übergeht. Die im Verhältnis zum Vortäter bzw. Zwischenhehler erfolgende Täuschung lässt die durch den Straftatbestand der Hehlerei geschützten Vermögensinteressen des Berechtigten unberührt.; die durch die rechtswidrige Vortat geschaffene Vermögenslage bleibt durch das Weiterverschieben der Sache aufrechterhalten.

Soweit demgegenüber im Schrifttum die Auffassung vertreten wird, die Annahme einvernehmlichen Handelns scheide in Fällen der Täuschung generell oder jedenfalls in Fällen aus, in denen der Vortäter über „die Preisgabe der Sache als solche“ getäuscht werde, vermag der Senat dem nicht zu folgen.

Das zur Erfüllung des Tatbestands der Hehlerei erforderliche Einvernehmen zwischen Vortäter und Hehler ist auf die Übertragung der Verfügungsgewalt über die deliktisch erlangte Sache bezogen. Ein darüber hinaus gehendes kollusives Zusammenwirken zwischen Vortäter und Hehler oder ein Handeln im Interesse des Vortäters ist jedenfalls für die Tatbestandsvariante des Sich-Verschaffens nicht erforderlich.

Soweit vereinzelt die Sorge geäußert wird, die Annahme einer Strafbarkeit des Täuschenden wegen Hehlerei komme einer „Schutzzusage“ zugunsten des Vortäters gleich, teilt der Senat diese Bedenken nicht, zumal das Verhalten des Täuschenden gegebenenfalls außerdem den Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) erfüllen kann.

Diesem Auslegungsergebnis kann schließlich nicht entgegengehalten werden, dass Hehlerei „Hilfeleistung zugunsten des Täters nach der Tat“ sei. Der Straftatbestand der Hehlerei stellt eigennütziges und gewinnsüchtiges Handeln des potentiellen Täterkreises unter Strafe und lässt sich nur in einem weiteren Sinne als Hilfeleistung zugunsten des Vortäters begreifen.

Problem: Zur Frage des Allein- oder Mitgewahrsams eines stellvertretenden Filialleiters an Bargeld

Einordnung: Gewahrsamsverhältnisse in Betriebshierarchien

BGH, Beschluss vom 09.01.2019, 2 StR 288/18

Eine Wegnahme i.S.d. § 249 I StGB setzt voraus, dass fremder Gewahrsam gebrochen und neuer, eigener begründet wird. Gewahrsam ist die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft. Ob und wer Gewahrsam an einer Sache hat, beurteilt sich nach den Umständen des einzelnen Falles und den Anschauungen des täglichen Lebens.

SACHVERHALT

Die Angekl. B und C täuschten einen Überfall auf die Filiale der Firma S. vor, bei der B als stellvertretender Filialleiter arbeitete. Der maskierte C erschien entsprechend der getroffenen Absprache auf dem Hof des Baumarktes, bedrohte B und den Angestellten Ca. unter Vorhalt einer geladenen Schreckschusspistole und forderte sie zur Herausgabe von Bargeld auf. B ließ nicht erkennen, dass er eingeweiht war, und ging zusammen mit Ca. und C in das Büro des nicht anwesenden Filialleiters. Dort öffnete B den Tresor und übergab C Bargeld i.H.v. ca. 6.500 €. C verließ mit der Beute den Baumarkt, die am Abend hälftig aufgeteilt wurde. Das LG hat die Angekl. wegen besonders schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB verurteilt.

LÖSUNG

Dies hält rechtlicher Überprüfung nicht stand, da ein für die Wegnahme erforderlicher Gewahrsamsbruch nicht festgestellt ist.

Wer Gewahrsam an dem im Tresor befindlichen Geld gehabt hat, wird im Urteil nicht näher erläutert. Es versteht sich nach den getroffenen Feststellungen auch nicht von selbst, dass ein anderer als B, der offensichtlich als stellvertretender Filialleiter unmittelbaren Zugriff auf den Tresor und das dort befindliche Geld hatte, (Mit-)Gewahrsam hatte, den die Angekl. gebrochen haben könnten. Ob und wer Gewahrsam an einer Sache hat, beurteilt sich nach den Umständen des einzelnen Falles und den Anschauungen des täglichen Lebens. Danach ist es zwar naheliegend, dass ein Filialleiter eines Baumarktes Gewahrsam an dem Geld hat, das sich in einem Tresor in seinem Büro befindet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er vor Ort anwesend ist und über einen Schlüssel für den Tresor oder eine Zugriffskennung für diesen verfügt.

Ob dies aber auch der Fall ist, wenn er sich – wie hier – nicht in seinem Büro bzw. im Baumarkt aufhält und von seinem Stellvertreter vertreten wird, hängt von den Umständen ab. Maßgeblich dafür ist, ob der Filialleiter trotz der Vertretung weiter unmittelbaren Zugriff auf den Tresor und seinen Inhalt hat (etwa, weil er einen eigenen Schlüssel besitzt und eine Sachherrschaft auch in überschaubarer Zeit realisieren kann), der Stellvertreter also lediglich neben dem Filialleiter Sachherrschaft über den Tresor besitzt, oder ob die Verantwortung unter anderem auch für den Inhalt des Tresors auf den Stellvertreter vollständig übergegangen ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn dem Stellvertreter eine Stellung zukommt, die nach Aufgaben und Verantwortung der eines alleinverantwortlichen Kassiers vergleichbar ist, ohne dass es insoweit darauf ankommt, dass er der Kontrolle und Weisung des Filialleiters unterliegt.

Problem: Korrigierter Rücktrittshorizont beim versuchten Totschlag

Einordnung: Abgrenzung beendeter und unbeendeter Versuch

BGH, Urteil vom 16.01.2019, 2 StR 312/18

Nach den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Korrektur des Rücktrittshorizonts entwickelten Grundsätzen kommt ein unbeendeter Versuch auch dann in Betracht, wenn der Täter nach seinem Handeln den Erfolgseintritt zwar für möglich hält, unmittelbar darauf aber zu der Annahme gelangt, sein bisheriges Tun könne den Erfolg doch nicht herbeiführen und er nunmehr von weiteren fortbestehenden Handlungsmöglichkeiten zur Herbeiführung des Erfolges absieht.

SACHVERHALT

Die G und ihr Ehemann E wollten den mit dem Angekl. A bestehenden Mietvertrag wegen Mietrückständen kündigen. Da mehrere Kontaktversuche gescheitert waren, tauschten sie das Türschloss zur Wohnung aus. Als A dies bemerkte und die Tür eintrat, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung mit G und E, in deren Verlauf A ein Fleischmesser (Klinglänge: 23 cm) nahm. G hatte dies beobachtet und wählte, während sie von der Wohnung weglief, die Notrufnummer. Währenddessen kam es zu einem Gerangel zwischen A und E. Als E aus dem Haus rannte, folgte ihm A mit dem Messer in der Hand. Er bemerkte die nur wenige Meter entfernt stehende G, lief auf sie zu und stach ihr im Vorbeilaufen mit dem Messer in den Bauch, woraufhin G laut schrie. Gegen E führte A zwei Stiche mit Tötungsvorsatz. Danach lief A mit dem Messer in der Hand an G, die das Geschehen beobachtet hatte, vorbei und verließ das Grundstück. E verstarb, G konnte durch eine Notoperation gerettet werden. Das LG hat die Tat zum Nachteil der G als gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) gewertet und bzgl. des Tötungsdelikts einen strafbefreienden Rücktritt angenommen.

LÖSUNG

Die Annahme eines strafbefreienden Rücktritts ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das LG hat zu Recht einen unbeendeten Versuch angenommen, denn ein solcher liegt auch dann vor, wenn der Täter nach seinem Handeln den Erfolgseintritt zwar für möglich hält, unmittelbar darauf aber zu der Annahme gelangt, sein bisheriges Tun könne den Erfolg doch nicht herbeiführen und er nunmehr von weiteren fortbestehenden Handlungsmöglichkeiten zur Herbeiführung des Erfolges absieht. Dies kommt dann in Betracht, wenn das angegriffene Tatopfer nach der letzten Ausführungshandlung noch – vom Täter wahrgenommen – zu körperlichen Reaktionen fähig ist, die geeignet sind, Zweifel daran aufkommen zu lassen, das Opfer sei bereits tödlich verletzt.

Unter Zugrundelegung der getroffenen Feststellungen war der Versuch zunächst nicht fehlgeschlagen:

Dem durchgehend mit dem Küchenmesser bewaffneten A war es jederzeit möglich, mit diesem einen Tötungserfolg herbeizuführen, sei es, dass er sich unmittelbar nach den ersten Schreien der G dieser nochmal zuwandte, sei es, dass er wenig später weitere Messerstiche gegen die ihm hinter das Haus gefolgte G führte.

Auch die Annahme eines unbeendeten Versuchs ist nicht zu beanstanden: Denn die G war nach dem wenige Meter vom Hauseingang entfernt geführten Messerangriff dem E nacheilenden A hinter das Haus gefolgt. Spätestens dort nahm A die G wahr, die ihn 35 Sekunden nach dem Messerangriff anschrie, er solle weggehen, und keine Anzeichen einer tödlichen Verletzung zeigte. Jedenfalls das Geschehen hinter dem Haus, welches in ausreichend engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem gegen die G geführten Messerstich steht, lässt nachvollziehbar Zweifel an der tödlichen Wirkung der zuvor zugefügten Verletzung aufkommen. Dass A eine weitere Tatausführung unschwer möglich gewesen wäre, ist durch die Feststellungen ebenso hinreichend belegt wie der Umstand, dass A hiervon freiwillig Abstand genommen hat. Er ist in geringem Abstand an G vorbeigegangen und hat sodann das Grundstück verlassen. Kenntnis von den bereits in der Nähe befindlichen Polizeibeamten hatte er erst im weiteren Verlauf erlangt.